



# Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 16/90

vom: 11.12.1990

## Nichtamtlicher Teil

Prüfungsordnung  
für den englischsprachigen Studiengang  
Spatial Planning for Regions  
in Growing Economies (SPRING)  
an der Universität Dortmund  
Vom 25. September 1990

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

Nichtamtlicher Teil

Prüfungsordnung  
für den englischsprachigen Zusatzstudiengang  
Spatial Planning for Regions  
in Growing Economies (SPRING)  
an der Universität Dortmund  
Vom 25. September 1990

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 315. Sitzung am 8.3.1990 die Prüfungsordnung für den englischsprachigen Zusatzstudiengang Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING) an der Universität Dortmund beschlossen, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Maßgabenerlaß vom 30.4.1990 - II A 6-8145.32.1 - genehmigt hat.

Den Maßgaben des Erlasses ist der Senat der Universität Dortmund in seiner 320. Sitzung am 13.9.1990 beigetreten.

Die Veröffentlichung der Prüfungsordnung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW. S. 620).

Die Prüfungsordnung für den englischsprachigen Zusatzstudiengang Spatial Planning for Regions in Growing Economies (SPRING) an der Universität Dortmund ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft getreten.

Die vorgenannte Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Prüfungsordnung  
für den englischsprachigen Zusatzstudiengang  
Spatial Planning for Regions  
in Growing Economies (SPRING)  
an der Universität Dortmund  
Vom 25. September 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Inhalte und Aufbau des Studiums
- § 4 Zweck der Prüfung
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Zertifikat
- § 7 Abschlußzeugnis und Abschlußgrad
- § 8 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 9 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 10 Prüfungsausschuß
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 13 Fachprüfungen
- § 14 Interdisziplinäre Prüfungen
- § 15 Abschlußarbeit des ersten Teils
- § 16 Annahme und Bewertung der Abschlußarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 18 Wiederholung
- § 19 Zeugnis
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Die Prüfungsordnung regelt ausschließlich Inhalt, Aufbau, Prüfungen und Prüfungsverfahren des ersten Teils des Zusatzstudiengangs, der an der Universität Dortmund im Fachbereich Raumplanung erbracht wird.

(2) Der zweite Teil wird in Kooperation mit dem „Department of Planning“ an der University of Science and Technology (UST) in Kumasi/Ghana und der „Division of Human Settlements Development“ des Asian Institute of Technology (AIT) in Bangkok/Thailand durchgeführt. Dieser Teil wird im Rahmen von Prüfungsrichtlinien der Partneruniversität/-institution geregelt.

(3) Die Prüfungsrichtlinien der Partneruniversität/-institution bilden den Anhang\*) zu dieser Prüfungsordnung.

**§ 2**

**Ziele des Studiums**

(1) Der Zusatzstudiengang SPRING dient als Vorbereitung auf die Übernahme einer verantwortlichen Tätigkeit auf dem Gebiet der regionalen Planung in Entwicklungsländern. Die besondere Ausrichtung des Zusatzstudienganges liegt im interdisziplinären Vermittlungsansatz, in einer vorwiegend methodenorientierten und anwendungsbezogenen Betrachtungsweise, im problem- und praxisorientierten Lösungsansatz und in der gleichgewichtigen Betonung von Planung, Koordination und Management.

(2) Der Zusatzstudiengang SPRING soll den Studenten\*) Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur planvollen Entwicklung von Distrikten und Regionen im Sinne einer eigenständigen Entwicklung vermitteln. Die Verbesserung der Daseinsgrundfunktionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Bildung, Versorgung und Verkehr unter Beachtung der natürlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und sozialen Möglichkeiten ist ein besonderes Anliegen der Ausbildung.

(3) Gegenstand der Lehre sind die ausschließlich auf die besondere Situation der Entwicklungsländer zugeschnittenen Methoden und Techniken.

(4) Der Zusatzstudiengang SPRING soll die Studenten befähigen:

- planerisches Handeln in gesellschaftliche Zusammenhänge einzuordnen,
- regionale Probleme, Potentiale und Restriktionen zu identifizieren und in Aktionen umzusetzen,
- Methoden und Techniken der regionalen Entwicklungsplanung praxisnah und ergebnisorientiert anzuwenden,

- Strategien und Politikkonzepte sowie Regions- und Distriktentwicklungspläne und -programme auf der Basis von Zielsystemen zu entwerfen,
- Pläne und Programme zu bewerten und die voraussichtlichen sozialen, ökonomischen und ökologischen Auswirkungen zu identifizieren,
- politische Entscheidungsprozesse zu organisieren und Programme in Projekte umzusetzen, zu implementieren und bis hin zur laufenden Kontrolle zu betreuen,
- Instrumente für die Durchsetzung, Steuerung und Kontrolle von Plänen und Programmen einzusetzen,
- Planung und Management miteinander zu verknüpfen und Prozesse der regionalen Entwicklung in ihrer Gesamtheit effizient zu gestalten.

**§ 3**

**Inhalte und Aufbau des Studiums**

(1) Nach der Logik des Planungsprozesses ist der erste Teil des Zusatzstudiengangs SPRING in die drei Studienabschnitte

- Analyse regionaler Planungsbedingungen,
  - Planung und Programmentwicklung,
  - Plan- und Programmimplementierung und Operationsplanung
- gegliedert.

(2) In den Studienabschnitten werden die folgenden Studienfächer angeboten:

- Agrarökonomie,
- Ökologie und Umweltplanung,
- Finanzierung und Budgetierung,
- Siedlungsplanung,
- Organisation und Management,
- Kleingewerbeförderung,
- Soziale Infrastruktur und Demographie,
- Verkehrsplanung.

(3) Zur Integration fachspezifischer Inhalte beginnt jeder Studienabschnitt mit einer Blockveranstaltung in „Planning and Programming“ und endet mit einer mindestens einwöchigen Blockveranstaltung als „Planning Workshop“.

(4) Zum Ausbau der Integration sind in den Studienabschnitten mehrtägige Kompaktveranstaltungen („Workshops“) vorgesehen, in denen Inhalte von grundsätzlicher Bedeutung für die einzelnen Fachinhalte zusammenhängend vermittelt werden. Hierzu zählen:

- Einsatz von Microcomputern in der Planung,
- Luftbildauswertung,
- Planungskartographie,
- Einführung in das deutsche Planungssystem.

Die Ergebnisse sollen in den Studienfächern aufgegriffen und fachspezifisch vertieft werden.

**§ 4**

**Zweck der Prüfung**

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine Tätigkeit in der ländlichen Entwicklungsplanung notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen allein und in Gruppen selbständig zu arbeiten. Insbesondere soll er in der Lage sein, Methoden und Verfahren zur Entwicklungsplanung und zum Management regionaler Entwicklungsprozesse auf der räumlichen Ebene von Distrikt und Region anzuwenden.

(2) Durch die Prüfung weist der Student nach, daß er die Voraussetzung für die Fortsetzung des zweiten Teils des Zusatzstudiengangs an der Partneruniversität/-institution erfüllt.

**§ 5**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Einschreibung sind:

1. Nachweis über den akademischen Abschluß, mindestens des „bachelor degrees“ oder eines vergleichbaren Titels in Stadt- und Regionalplanung oder in einer planungsrelevanten Disziplin mit Schwerpunkt in Ökonomie, Geographie, Städtebau, Landwirtschaft, technische Infrastrukturplanung oder Verwaltungswissenschaft,
2. Nachweis über eine ausreichende, nach Hochschulabschluß mindestens zweijährige Planungspraxis in Behörden, Planungsbüros oder sonstigen Planungseinrichtungen mit Aufgabenstellungen im Bereich der regionalen Entwicklungsplanung,
3. Nachweis über gute englische Sprachkenntnisse (TOEFL: mindestens 540 Punkte oder ELTS-Test des British Council: mindestens „band 5“), sofern Englisch nicht Ausbildungssprache ist.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet auf der Grundlage der eingereichten schriftlichen Unterlagen und der genannten Qualifikationskriterien ein Auswahlgremium in Abstimmung mit der Partneruniversität/-institution und bedient sich dabei der Hilfe des Akademischen Auslandsamtes der Universität Dortmund.

(3) Mitglieder des Auswahlgremiums sind der Leiter des Zusatzstudiengangs, die beiden Partnerschaftsbeauftragten der Universität Dortmund sowie je ein Vertreter der Partnerinstitutionen, des Akademischen Auslandsamtes der Universität Dortmund und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.

\*) hier nicht abgedruckt

\*\*) Alle in dieser Prüfungsordnung aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden gemäß § 12 Abs. 8 WissHG von Frauen in der weiblichen Form und von Männern in der männlichen Form geführt.

**§ 6  
Zertifikat**

- (1) Der erste Teil wird mit dem Zertifikat „Postgraduate Diploma in Regional Development Planning and Management“ abgeschlossen, das der Fachbereich Raumplanung aufgrund der bestandenen Prüfung erteilt.
- (2) Das Zertifikat bildet die Voraussetzung zur Teilnahme am zweiten Teil des Zusatzstudiengangs am „Department of Planning“ der University of Science and Technology in Kumasi/Ghana bzw. der „Division of Human Settlements Development“ des Asian Institute of Technology in Bangkok/Thailand.

**§ 7  
Abschlußzeugnis und Abschlußgrad**

Nach dem Bestehen des zweiten Teils des Zusatzstudiengangs SPRING an der Partneruniversität/-institution in Ghana bzw. Thailand wird dem Kandidaten ein Zeugnis über beide Teile ausgestellt. Gleichzeitig verleiht die Partneruniversität/-institution in Ghana bzw. Thailand den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc. Development Planning and Management).

**§ 8  
Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit für den ersten Teil des Zusatzstudiengangs SPRING, der an der Universität Dortmund erbracht wird, beträgt ein Jahr.
- (2) Der Studienumfang umfaßt für den ersten Teil 53 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen, daß das Studium in der Studienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Studium ist so angelegt, daß die Prüfungen einschließlich der Abschlußarbeit des ersten Teils innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes vollständig abgelegt werden können.

**§ 9  
Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Prüfungen des ersten Teils werden, mit Ausnahme der Abschlußarbeit, durch studienbegleitende Leistungen, die nach Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, ersetzt.
- (2) Die Meldung zur Prüfung soll im ersten Studienabschnitt (§ 3 Abs. 1) durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen.

**§ 10  
Prüfungsausschuß**

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen bildet der Fachbereich Raumplanung einen Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studenten vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters Vertreter gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er entscheidet über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und erledigt die ihm durch diese Prüfungsordnung im einzelnen zugewiesenen weiteren Aufgaben. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein weiterer Professor und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind.
- (6) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

**§ 11  
Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer ein einschlägiges Studium mindestens mit einem Diplom oder einer vergleichbaren Prüfung abgeschlossen hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung er-

fordern, eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausübt oder in den zwei der Prüfung vorangegangenen Jahren ausgeübt hat.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Kandidat kann für die Abschlußarbeit die Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

**§ 12  
Umfang und Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus

- den Fachprüfungen in den Studienfächern:
  1. Agrarökonomie,
  2. Ökologie und Umweltplanung,
  3. Finanzierung und Budgetierung,
  4. Siedlungsplanung,
  5. Organisation und Management,
  6. Gewerbeförderung,
  7. Soziale Infrastruktur und Demographie,
  8. Verkehrsplanung,
- den interdisziplinären Prüfungen innerhalb der Blockveranstaltungen (Planungsworkshops) am Ende der entsprechenden Studienabschnitte
  1. nach dem ersten Studienabschnitt: „Analyse regionaler Planungsbedingungen“,
  2. nach dem zweiten Studienabschnitt: „Planung und Programmentwicklung“,
  3. nach dem dritten Studienabschnitt: „Plan- und Programmimplementierung und Operationsplanung“,
- der Abschlußarbeit des ersten Teils.

**§ 13  
Fachprüfungen**

- (1) Die Studenten des Zusatzstudiengangs haben studienbegleitend an einer Prüfung in jedem der acht Studienfächer teilzunehmen.
- (2) Die Prüfungen bestehen in je einer zweistündigen Klausurarbeit. In Ausnahmefällen können nach vorheriger Festlegung durch den Lehrenden Prüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit, der Bewertung einer Übung oder einer mündlichen Prüfung (ca. 30 Minuten) abgelegt werden.
- (3) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer oder den Beisitzer.

**§ 14  
Interdisziplinäre Prüfungen**

- (1) Die interdisziplinären Prüfungen in den Blockveranstaltungen (Planungsworkshops) sollen dokumentieren, daß der Student gelernt hat, die in dem jeweiligen Studienabschnitt vermittelten Inhalte und Verfahrensweisen aktiv zu handhaben.
- (2) Die interdisziplinären Prüfungen werden jeweils in der Form einer bewerteten Übung abgelegt.

**§ 15  
Abschlußarbeit des ersten Teils**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußarbeit ist der erfolgreiche Abschluß von mindestens sieben studienbegleitenden Prüfungen und mindestens zwei interdisziplinären Prüfungen in den Blockveranstaltungen.
- (2) Die Abschlußarbeit wird nach Abschluß der drei Studienabschnitte des ersten Teils in einem Zeitraum von fünf Wochen in englischer Sprache geschrieben.
- (3) Die Abschlußarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein interdisziplinäres Problem der Regionalentwicklung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und Lösungswege aufzuzeigen.
- (4) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang müssen so beschaffen sein, daß die Abschlußarbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (5) Der Kandidat hat Gelegenheit, Vorschläge für das Thema und die Prüfer zu machen. Den Vorschlägen soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (6) Bei der Strukturierung der Abschlußarbeit sind die Prüfer behilflich. Während der Bearbeitungszeit sind mindestens zwei Arbeitsbesprechungen mit den Prüfern vorgesehen. Die Prüfer sind bei der Benennung von wichtigen Literaturangaben behilflich.
- (7) Es besteht die Möglichkeit, daß bis zu zwei Kandidaten eine Abschlußarbeit gemeinsam abfassen. Die Beiträge des einzelnen Kandidaten müssen abgrenzbar, gekennzeichnet und für sich bewertbar sein.
- (8) Die Abschlußarbeit ist innerhalb von 14 Tagen von zwei Prüfern zu bewerten.

(9) Bei der Abgabe der Abschlubarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - im Falle einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

**§ 16**

**Annahme und Bewertung der Abschlubarbeit**

(1) Die Abschlubarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Abschlubarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Abschlubarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. Die Note der Abschlubarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlubarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlubarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlubarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

**§ 17**

**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, die in die entsprechende englischsprachige, international gültige Bezeichnung zu übertragen sind:

Deutsches Notensystem			Englisches Notensystem		
Sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0 1,3	≥ 76% 70-75%	A = Excellent	
Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	1,7 2,0 2,3	69% 67-68% 65-66%	B(+) = Very good	
Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	2,7 3,0 3,3	64% 62-63% 60-61%	B(-) = Good	
Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	3,7 4,0 4,3	57-59% 54-56% 50-53%	C = Pass	
Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	5,0	≤ 49%	D = Failure	

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als Durchschnitt aus den Noten der acht studienbegleitenden Prüfungen, die je einfach gewichtet werden, der Durchschnittsnote für die drei interdisziplinären Prüfungen in den Blockveranstaltungen (Planworkshops), die 1,5fach gewichtet wird, und der Note für die Abschlubarbeit, die zweifach gewichtet wird.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens ausreichend (4,3) ist (bzw. mindestens 50 Prozent beträgt).

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu beurteilen.

**§ 18**

**Wiederholung**

(1) Die Fachprüfungen, die interdisziplinären Prüfungen und die Abschlubarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.

(2) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß.

**§ 19**

**Zeugnis**

(1) Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein englischsprachiges Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten der Fachprüfungen, die Durchschnittsnote der interdisziplinären Prüfungen, das Thema der Abschlubarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote.

(2) Das Zeugnis wird von dem Dekan des Fachbereichs Raumplanung und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Abschlubarbeit abgegeben worden ist.

**§ 20**

**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht

erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder wenn er diese nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Art der Täuschung ist aktenkundig zu machen.

(4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Ausschlußgründe sind aktenkundig zu machen.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 kann der Kandidat binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Prüfungstermin verlangen, daß diese Feststellung bzw. Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

**§ 21**

**Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

**§ 22**

**Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Zeugnisses bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 23**

**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Raumplanung vom 15. 11. 1989, 24. 1. und 20. 6. 1990 und des Senats der Universität Dortmund vom 8. 3. und 13. 9. 1990 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. 4. 1990 - II A 6-8145.32.1.

Dortmund, den 25. September 1990

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. Müller-Böling